

Die Gemeinde Hattenhofen erläßt gemäß § 2 Abs. 1 u. 4 und §§ 9, 10 u. 13 des Baugesetzbuches - BauGB - in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. April 1993 (BGBl. I S. 466), Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern - GO - (BayRS 2020-1-1-I), in der Fassung der Bekanntmachung vom 06. Januar 1993 (GVBl. S. 65), Art. 98 der Bayer. Bauordnung - BayBO - i.d.F. der Bekanntmachung vom 26.04.1994, GVBl. S. 251, und der Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke - BauNVO - in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. September 1977 (BGBl. I S. 1763); zuletzt geändert durch Verordnung vom 27. Januar 1990 (BGBl. I S. 134), diesen Bebauungsplan als Satzung.

1. Änderung des Bebauungsplanes „Eichenstraße“

Gde Hattenhofen

VG Mammendorf



geänderte Festsetzung durch Planzeichen:



Flächen für Garagen

geänderte textliche Festsetzung:

9.2 Die Höhe der Oberkante des Erdgeschoßrohfußbodens, gemessen von der sich nach Straßenausbauplanung der Gemeinde ergebenden Geländeoberfläche bzw. gewachsenem Gelände darf 0,10 m nicht überschreiten.

Begründung:

1. Der Garagenstandort wird nach Norden verschoben, damit die Besonnung der Südseiten der Wohnhäuser verbessert wird.
2. Die textliche Festsetzung Nr. 9.2 wird ergänzt, weil im Bauvollzug dort Schwierigkeiten aufgetreten sind, wo das gewachsene Gelände höher liegt als die Straße.

Hattenhofen, den



Bürgermeister P. Dinkel

Schondorf, den 17.03.1995

geändert am 26.04.1995
ergänzt am 04.07.1995 gem.

Rücksprache mit LRA
Th. Eckardt

PLANUNGSBÜRO

Architekt Dipl.-Ing. Eckardt

Landsberger Straße 80

86938 Schondorf a. A.

Telefon: 08192 - 246

Telefax: 08192 - 297

Verfahrenshinweise

- 1) Der Gemeinderat der Gemeinde Hattenhofen hat in seiner Sitzung am 31.01.1995 beschlossen, den Bebauungsplan "Eichenstraße" im Rahmen eines vereinfachten Verfahrens nach § 13 Abs. 1 BauGB zu ändern.

Hattenhofen, den 08.08.1995



Dinkel, 1. Bürgermeister

- 2) Die von der Änderung betroffenen Grundeigentümer wurden gemäß § 13 Abs. 1 BauGB am Verfahren beteiligt und innerhalb angemessener Frist um Stellungnahme gebeten. Gegen die 1. Änderung des Bebauungsplanes wurden keine abzuwägenden Bedenken bzw. Anregungen vorgetragen.

Hattenhofen, den 08.08.1995



Dinkel, 1. Bürgermeister

- 3) Daraufhin wurde die 1. Änderung des Bebauungsplanes "Eichenstraße" in der Gemeinderatssitzung vom 29.05.1995 bzw. 01.08.1995 als Satzung beschlossen. Der Satzungsbeschluss vom 01.08.1995 ist am 10.08.1995 ortsüblich durch "Anschlag an den Amtstafeln" bekannt gemacht worden.

Die 1. Änderung des Bebauungsplanes ist damit nach § 12 Satz 1 BauGB in Kraft getreten. Auf die Rechtswirkung des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB und des § 215 Abs. 1 BauGB wurde hingewiesen.

Die 1. Änderung des Bebauungsplanes mit Begründung liegt während der allgemeinen Dienststunden bei der Gemeinde Hattenhofen und der VG Mammendorf zu jedermanns Einsicht bereit; über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft erteilt.

Hattenhofen, den 08.08.1995

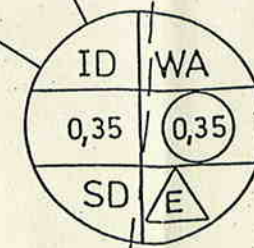
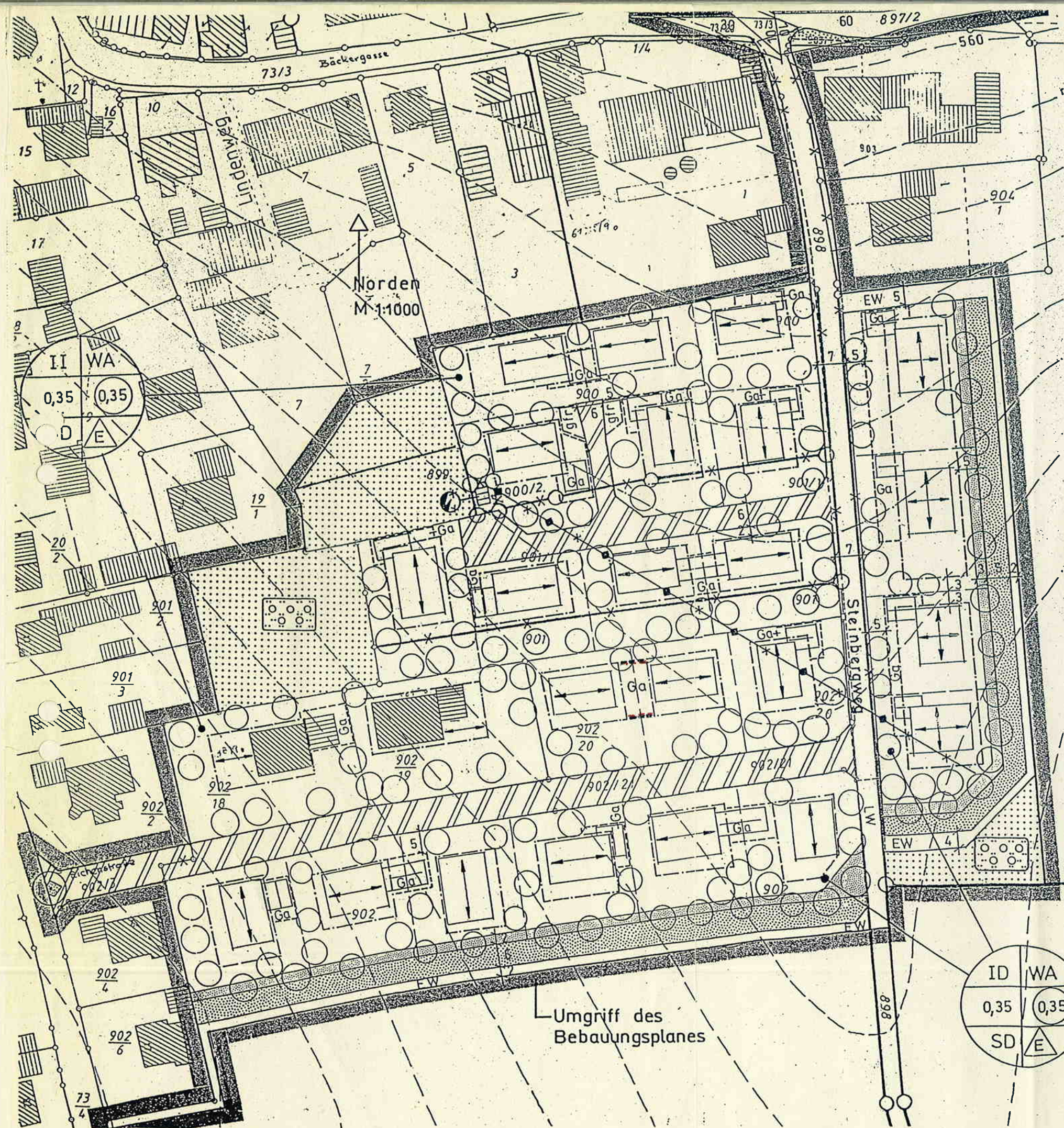


Dinkel, 1. Bürgermeister

Schondorf, den 17.03.1995

26.04.1995

ergänzt am 04.07.1995 gem. Rückspr. mit LRA



Umgriff des
Bebauungsplanes

Die
ges
199
- G
Jan
Bek
bau
Bek
dun
Beb

geär

geär

9.2
von
Gela
schr

Beg

1.

2.

Hatt